

Geschäftsordnung des Jugendbeirates der Gemeinde Melsdorf

Der Jugendbeirat der Gemeinde Melsdorf hat aufgrund des § 47e Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 58) am
die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Öffentliche Sitzungen

1. Die Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich und allgemein zugänglich soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
2. Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die / den Vorsitzende/n aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

§ 2

Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte

1. In nichtöffentlichen Sitzungen werden Angelegenheiten behandelt, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache erforderlich ist.
2. Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Jugendbeirat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlungen des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
3. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen Entscheidungsgründe gibt die / der Vorsitzende der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 3

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Der Jugendbeirat beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Anträge an die Gemeindevertretung

Die zustande gekommenen Anträge werden schnellstmöglich ausgearbeitet und über die / den Vorsitzenden an den / die Bürgermeister/in weitergeleitet.

§ 5 Eingaben und Beschwerden

Eingaben und Beschwerden an den Jugendbeirat werden von der Empfängerin oder dem Empfänger vorbehandelt und zur Aufnahme in die Tagesordnung an die / den Vorsitzenden weitergeleitet.

Abschnitt II

Vorbereitung der Sitzung

§ 6 Einberufung

Die / Der Vorsitzende beruft die Jugendbeiratssitzung mindestens einmal im halben Jahr ein; ansonsten so oft es die Notwendigkeit erfordert.

§ 7 Tagesordnung

1. Die / Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig vor Versand der Einladung eingegangene Anträge von Jugendbeiratsmitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen.
2. In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Jugendbeiratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Themen vorzubereiten.
3. Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit vor der Sitzung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

§ 8 Form und Frist für die Einladung

Die Jugendbeiratsmitglieder werden mit einer Frist von mind. 7 Tagen vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Sitzung eingeladen.

§ 9 Anträge

1. Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind rechtzeitig schriftlich zu stellen.
2. Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Jugendbeirat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.

3. Ist noch eine Ermittlung der Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
4. Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge o. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

Abschnitt III

Sitzungsverlauf

§ 10 Eröffnung der Sitzung

Die / Der 1. Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie / Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Jugendbeiratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest.

§ 11 Eintritt in die Tagesordnung

1. Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
2. Die / Der Vorsitzende bzw. die / der Antragsteller/in trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn.
3. Soweit erforderlich, können im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf Anordnung der / des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Jugendbeirates hinzugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 12 Beratung der Sitzungsgegenstände

1. Nach der Berichterstattung, ggf. nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die / der Vorsitzende die Beratung.
2. Die / Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die / der Vorsitzende über die Reihenfolge.
Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Sachverständigen kann ggf. auch das Wort erteilt werden.
3. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
4. Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragstellerinnen und Antragsteller, Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) und sodann die Vorsitzenden eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird von der / dem Vorsitzenden geschlossen.

5. Rednerinnen und Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft die / der Vorsitzende zur Ordnung. Bei weiteren Verstößen kann ihm die / der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 13 Abstimmung

1. Nach Durchführung der Beratung lässt die / der Vorsitzende über den Beratungsgegenstand abstimmen.
2. Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen ist.
3. Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Die / Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die / den Vorsitzende/n zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
6. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung von allen Mitgliedern verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann neu behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Die Jugendbeiratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch die Vorsitzenden oder anwesenden Sachverständige beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

§ 14 Form und Inhalt der Niederschrift

1. Über die Sitzungen des Jugendbeirates werden durch den / die Schriftführer/in Niederschriften gefertigt. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten wie folgt geführt:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der Anwesenden und fehlenden Jugendbeiratsmitgliedern
 - c) Namen der geladenen Sachverständigen und Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Die Tagesordnung

- g) Den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller/innen, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen.
 - h) Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
2. Die Niederschriften sind von der / dem Vorsitzenden und von der / dem Schriftführer/in zu unterschreiben.
 3. Sämtlichen Jugendbeiratsmitgliedern werden die Niederschriften über alle Sitzungen des Jugendbeirates in Kopie übersandt. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht während der folgenden Sitzung Einwendungen erhoben werden.

Abschnitt IV

Sonstiges

§ 15

Einsichtnahme in die Niederschriften

1. In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder und sonstige Wahlberechtigte Einsicht nehmen.
2. Jugendbeiratsmitglieder können zusätzlich die Niederschriften nicht-öffentlicher Sitzungen einsehen.
3. Absatz 1 gilt auch für die Niederschriften früherer Legislaturperioden.

§ 16

Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschlüsse können durch die / den Vorsitzende/n öffentlich unter Beachtung von § 2 Ziffer 3 bekannt gegeben werden.

§ 17

Änderung der Geschäftsordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendbeirates geändert werden.

§18

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Jugendbeirates ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

24109 Melsdorf, den

.....
- Vorsitzende/r -